

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

40. Jahrgang - Nr. 6 - 16. Mai 1997 - Postverlagsort 48127 Münster - K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 21. Mai 1997, 17.30 Uhr, Sitzungssaal, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48145 Münster**  
(Der Text ist aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Änderung der Entgeltordnung für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote an Grundschulen vom 21. 4. 1997**
- **Tarif für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (Entgeltordnung) vom 23. 4. 1997**
- **Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Gelmer Heide vom 10. 10. 1810, bestätigt am 28. 2. 1811 vom 16. 4. 1997**
- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Münster**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Flurbereinigung Alverskirchen - 2. Änderungsbeschluß**
- **Gültigkeit des Bürgerentscheids vom 17. 11. 1996**
- **Manöver der Bundeswehr**
- **Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Änderung der Entgeltordnung für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote an Grundschulen vom 21. 4. 1997

Die am 22. 2.1989 und 28. 5.1991 (zuletzt geändert am 30. 3.1995) vom Rat der Stadt Münster beschlossene Entgeltordnung für die ganztägigen Förder- und Betreuungsangebote an städt. Grundschulen wird gemäß Ratsbeschluß vom 19. 3. 1997 mit Wirkung vom 1. 9.1997 wie folgt geändert:

Ziffer 1:

#### Entgelte für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote mit hauptamtlichen Mitarbeitern

zu zahlendes Entgelt bei einem Jahreseinkommen bis 50.000,00 DM: 96,00 DM

zu zahlendes Entgelt bei einem Jahreseinkommen bis 100.000,00 DM: 162,00 DM

zu zahlendes Entgelt bei einem Jahreseinkommen über 100.000,00 DM: 271,00 DM

Ziffer 2:

#### Sonderregelungen

Für Angebote, die über 16.00 Uhr hinausreichen, wird einheitlich pro angefangene Zeitstunde ein monatliches Entgelt von 23,00 DM erhoben.

Ziffer 3:

#### Entgelte für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote mit Honorarkräften

monatliches Entgelt für ein Angebot an fünf Tagen in der Woche: 60,00 DM

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 21. April 1997

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

## Tarif für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (Entgeltordnung) vom 23. 4. 1997

Der Tarif für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten der Stadt Münster (Entgeltordnung) ist vom Rat der Stadt Münster gem. Ratsbeschluß vom 19. 3.1997 wie folgt geändert:

1. Die Schülerinnen und Schüler der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten haben zur Deckung der laufenden Kosten ein Entgelt (Sachkostenbeitrag) von monatlich **230,00 DM** zu zahlen.
2. Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines Monats zu entrichten.
3. Die Zahlungspflicht besteht vom Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung an, sofern diese bis zum 15. eines jeden Monats erfolgt. Andernfalls besteht sie vom 1. des darauffolgenden Monats an.
4. Die Zahlungspflicht endet mit dem Monat August des Jahres, in dem die Schülerin/der Schüler nach bestandener Prüfung ausscheidet.

Hat eine Schülerin / ein Schüler nach Abschluß des Lehrganges die Prüfung nicht bestanden und wiederholt sie zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Zahlungspflicht mit dem Monat, in dem die 1. Prüfung nicht bestanden worden ist, sofern nicht in der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung eine Teilnahme an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Lehranstalt stattfindet.

Bei vorzeitigem Ausscheiden endet die Zahlungspflicht mit dem Monat, zu dem sich die Schülerin/der Schüler von der Lehranstalt abmeldet.

5. Die Zahlungspflicht endet mit dem Monat, in dem der Schulträger den Verweis von der PTA-Lehranstalt aufgrund von entsprechenden Zahlungsrückständen ausspricht.

6. Die Zahlungspflicht endet darüber hinaus mit dem Monat, in dem die Schülerin/der Schüler aufgrund von Ordnungsmaßnahmen in analoger Anwendung der Vorschriften des § 26 a Schulverwaltungsgesetz und der §§ 18 bzw. 19 Allgemeine Schulordnung von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausgeschlossen wird. Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Lehrerkonferenz, die - soweit sie es für erforderlich hält - den Beirat der PTA-Lehranstalt beteiligt.

Die Erhöhung des Sachkostenbeitrages von monatlich 220,00 DM auf 230,00 DM tritt mit Wirkung zum 1. 9. 1997 in Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 23. April 1997

Der Oberstadtdirektor  
Dr. Pünder

**Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der Gelmer Heide vom 10. 10. 1810, bestätigt am 28. 2. 1811 vom 16. 4. 1997**

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster am 18. 9. 1996 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die im Rezeß der Interessenten der Gelmer Heide vom 10. 10. 1810, bestätigt am 28. 2. 1811, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die Grundstücke Gemarkung St. Mauritz Flur 21 Nr. 8 und Gemarkung St. Mauritz Flur 24 Nrn. 3, 4, 8, 16, 51 und 52 handelt, aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist mit Verfügung der Bezirksregierung vom 25. März 1997, Az. 31.1.6.14.00 genehmigt worden.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz

1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. April 1997

Marion TÜNS  
Oberbürgermeisterin

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Münster**

Die Städte Münster, Hamm, Ahlen, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Olfen, Sassenberg, Sendenhorst, Warendorf, die Gemeinden Ascheberg, Beelen, Everswinkel, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Ostbevern, Wadersloh sowie die Kreise Coesfeld und Warendorf haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Münster abgeschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 25. 1. 1997 genehmigt. Der Wortlaut der Vereinbarung und die Genehmigungsverfügung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 14 vom 5. 4. 1997 unter der lfd. Nr. 126 veröffentlicht worden. Auf die Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Münster, den 18. 4. 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

**Bekanntmachung von Straßennamen**

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 22. 4. 1997 folgenden Straßennamen beschlossen, der nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**Provinzial-Allee**

Zufahrtsstraße vom Bröderichweg bis zur Westfälischen Provinzialversicherung.

Münster, den 23. April 1997

Der Oberstadtdirektor  
i. A.

Cuta  
Abteilungsleiter

**Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, den 6. 6. 1997, werden in der Versteigerungshalle (ehem. Firma Hupfer) auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung oder EC-Schecks versteigert, und zwar

a) um 9.00 Uhr Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme

b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geöffnet.

Münster, den 21. April 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Cuta  
Abteilungsleiter

**Flurbereinigung Alverskirchen - 2. Änderungsbeschluß**

Das Amt für Agrarordnung Coesfeld hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Einleitungsbeschluß des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen vom 6. 3. 1981 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluß vom 5. 7. 1991 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Neufassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 1. 11. 1996 ( BGBl. I S. 1629) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Alverskirchen

Flur 1, Flurstücke 124, 125

Gemarkung Albersloh

Flur 9, Flurstücke 1, 2, 6, 7

Gemarkung Everswinkel

Flur 32, Flurstücke 18, 162, 167, 192-194

Flur 34, Flurstücke 7-9, 45, 48, 49, 50, 54, 119, 122

Flur 37, Flurstücke 165, 309

Flur 38, Flurstücke 2, 100

Gemarkung Wolbeck

Flur 9, Flurstücke 57, 66-91, 634

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Alverskirchen

Flur 2, Flurstücke 159-162

Flur 3, Flurstücke 72, 73, 187, 189-194, 197-199

Flur 4, Flurstücke 75-79, 81-83, 85-90, 92, 212-214, 461, 464, 465, 468, 505, 506, 602, 687, 740, 772, 777, 783, 817, 818, 827, 828, 859-865, 933, 934, 938, 1014-1016, 1020-1022, 1024, 1026-1029, 1034, 1035, 1039, 1041-1047, 1049, 1069-1091, 1093-1100, 1103, 1104, 1114, 1115, 1116, 1117

Flur 6, Flurstücke 1, 86, 94

Flur 8, Flurstücke 110-113, 118-121, 124

Flur 11, Flurstück 27

Gemarkung Everswinkel

Flur 37, Flurstücke 293-295, 297, 298, 302-308

Gemarkung Wolbeck

Flur 10, Flurstück 38

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 2.042 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Änderungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:
  - a) der Gemeindeverwaltung Everswinkel
  - b) der Stadtverwaltung Sendenhorst
  - c) der Stadtverwaltung Münster Stadthaus I, Klemensstraße 10 Zimmer 669, während der Dienststunden.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes bzw. der Tageszeitung, in welcher die öffentliche Be-

kanntmachung dieses Beschlusses vollzogen wurde.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluß vom 6. 3. 1981 gebildeten Teilnehmergemeinschaft. Diese führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Alverskirchen". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Agrarordnung Coesfeld, Dienstgebäude Münster, Wiener Str. 52-54, 48145 Münster anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen

vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1992 (BGBl. I S.1302)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes vom 24. 4. 1980 (SGV. NW 710) bleiben unberührt.

#### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Die Zuziehung von Grundstücken erfolgt überwiegend an der Verfahrensgrenze, um Austausch und Grenzregelungen durchführen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke konnte durch die Flurbereinigungsbehörde angeordnet werden, weil in dem ausgeschlossenen Gebiet keine sinnvollen Flurbereinigungsmaßnahmen durchzuführen sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats der Widerspruch gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Neufassung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 11. 1996 (BGBl. I S. 1626), erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses § 115 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung  
Coesfeld

Leisweg 12 Postfach 11 42  
48653 Coesfeld 48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Münster, den 10. April 1997

Amt für Agrarordnung Coesfeld  
I. A.

Hinz

#### **Gültigkeit des Bürgerentscheids vom 17. 11. 1996**

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 3. 1997 gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgendes beschlossen:

"Das Ergebnis des Bürgerentscheides vom 17. 11. 1996 wird für gültig erklärt."

Diesen Beschluß gebe ich hiermit öffentlich bekannt (§ 65 Kommunalwahlordnung).

Gegen den Beschluß des Rates der Stadt Münster kann nach § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Münster, den 30. 4. 1997

Der Oberstadtdirektor  
als Abstimmungsleiter

Dr. Pünder

#### **Manöver der Bundeswehr**

Die Bundeswehr kündigt das Manöver "Blaues Netz 97" an. Es wird in der Zeit vom 29. Mai bis 8. Juni 1997 in den Randbereichen der Stadt Münster stattfinden. Ausgenommen sind die Stadtteile Handorf und Wolbeck. Während des Manövers werden Ketten- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten weise ich darauf hin, daß das Manöver auch zur Nachtzeit stattfindet.

Münster, den 12. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Rahn  
Abteilungsleiter

#### **Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen und Plätze dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

##### **Aegidiistraße**

- von der Straße Rothenburg bis zur Straße Am Stadtgraben

##### **Alter Steinweg**

- von der Mauritzstraße bis zur Straße Alter Fischmarkt

##### **Asche**

- von der Mauritzstraße bis zur Straße Alter Steinweg

##### **Bispinghof**

- von der Straße Georgskommende bis zur Johannisstraße vor der Brücke über die Aa

##### **Breite Gasse**

- von der Aegidiistraße bis zur Krümme Straße

##### **Domplatz**

- die außen verlaufende Straßenfläche des Platzes abzweigend von der Straße Horstberg bis zur Straße Horstberg und die nach Süden abzweigende Stichstraße

##### **Georgskommende**

- abzweigend von der Straße Am Stadtgraben bis zur Straße Krümmer Timpen

##### **Grüne Gasse**

- von der Aegidiistraße bis zur Krümme Straße

##### **Johannisstraße**

- von der Straße Rothenburg bis zur Straße Bispinghof einschließlich der Brücke über die Aa und der nach Norden abzweigenden Stichstraße

##### **Jungfer-Willemin-Stiege**

- von der Schützenstraße bis zur Straße Grüne Gasse

##### **Klosterstraße**

- von der Ludgeristraße bis zur Salzstraße

##### **Königsstraße**

- von der Straße Rothenburg bis zur Ludgeristraße

##### **Krümme Straße**

- das Teilstück der Krümme Straße von der Schützenstraße bis zum Aegidiikirchplatz

##### **Krümmer Timpen**

- von der Frauenstraße bis zur Straße Georgskommende

##### **Loerstraße**

- abzweigend von der Windthorststraße bis zur Klemensstraße

##### **Ludgeristraße**

-- das Teilstück der Ludgeristraße vom Ludgeriplatz bis zur Straße Verspoel

##### **Lütke Gasse**

- von der Aegidiistraße bis zur Königsstraße

##### **Mühlenstraße**

- von der Aegidiistraße bis zur Straße Am Stadtgraben

##### **Pferdegasse**

- von der Straße Rothenburg bis zur Straße Domplatz

##### **Rothenburg**

- das Teilstück der Straße Rothenburg von der Johannisstraße bis zur Königsstraße

#### **An der Clemenskirche**

- von der Loerstraße bis zur Straße Servatiikirchplatz

#### **Heinrich-Brüning-Straße**

- von der Salzstraße bis zur Klemensstraße

#### **Harsewinkelgasse**

- von der Ludgeristraße bis zur Windthorststraße

#### **Syndikatplatz**

- von der Heinrich-Brüning-Straße bis zur Straße Syndikatgasse

#### **Windthorststraße**

- das Teilstück der Windthorststraße von der Ludgeristraße bis zur Straße Stubengasse einschließlich der Stichstraße

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr gewidmet:

#### **Klemensstraße**

- das Teilstück der Klemensstraße von der Straße Stubengasse bis zur Ludgeristraße einschließlich des Platzes vor dem Gebäude der Stadtverwaltung

#### **Michaelisplatz**

- abzweigend von der Straße Prinzipalmarkt bis zur Straße Domplatz

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Rad- und Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig. Die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen ist zulässig:

#### **Drubbel**

- von der Straße Prinzipalmarkt bis zur Straße Roggenmarkt

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr gewidmet. Zulässig sind zeitlich begrenzter und zweckgebundener (Lieferverkehr) sowie uneingeschränkter zeitlich begrenzter Kraftfahrzeugverkehr:

#### **Prinzipalmarkt**

- von der Ludgeristraße bis zur Straße Drubbel

#### **Rothenburg**

- das Teilstück der Straße Rothenburg von der Straße Prinzipalmarkt bis zur Königsstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 1, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

#### **Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen und Plätze dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

#### **Alter Fischmarkt**

- von der Straße Voßgasse bis zur Straße Drubbel

#### **Breul**

- von der Straße Neubrückentor bis zur Straße Am Kreuztor

#### **Coerdestraße**

- von der Straße Breul bis zur Promenade

#### **Frauenstraße**

- von der Straße Hindenburgplatz bis zur Straße Katthagen einschließlich der Stichstraße

#### **Hollenbeckerstraße**

- von der Münzstraße bis zur Überwasserstraße

#### **Jüdefelderstraße**

- von der Münzstraße bis zur Frauenstraße einschließlich des Rad- und Fußweges

#### **Katthagen**

- von der Überwasserstraße bis zur Rosenstraße einschließlich der Stichstraße bis zur Jüdefelderstraße

#### **Korduanenstraße**

- von der Straße Bült bis zur Sonnenstraße

#### **Kuhstraße**

- von der Jüdefelderstraße bis zur Hollenbeckerstraße

#### **Lotharingerstraße**

- von der Hörsterstraße bis zur Wasserstraße

#### **Ritterstraße**

- von der Korduanenstraße einschließlich des Rad- und Fußweges bis zur Hörsterstraße

#### **Rosenstraße**

- das Teilstück der Rosenstraße von der Schlaunstraße bis zum Rosenplatz

#### **Schlaunstraße**

- von der Bergstraße bis zur Rosenstraße

#### **Sonnenstraße**

- von der Mauritzstraße bis zur Hörsterstraße einschließlich der Rad- und Fußwege

#### **Steingasse**

- von der Hörsterstraße bis zur Sonnenstraße

#### **Stiftsherrenstraße**

- von der Hörsterstraße bis zur Wasserstraße

#### **Tibusstraße**

- von der Straße An der Apostelkirche bis zur Straße Breul

#### **Überwasserstraße**

- von der Straße Hindenburgplatz bis zum Rosenplatz

#### **Wasserstraße**

- von der Neubrückerstraße bis zur Lotharingerstraße

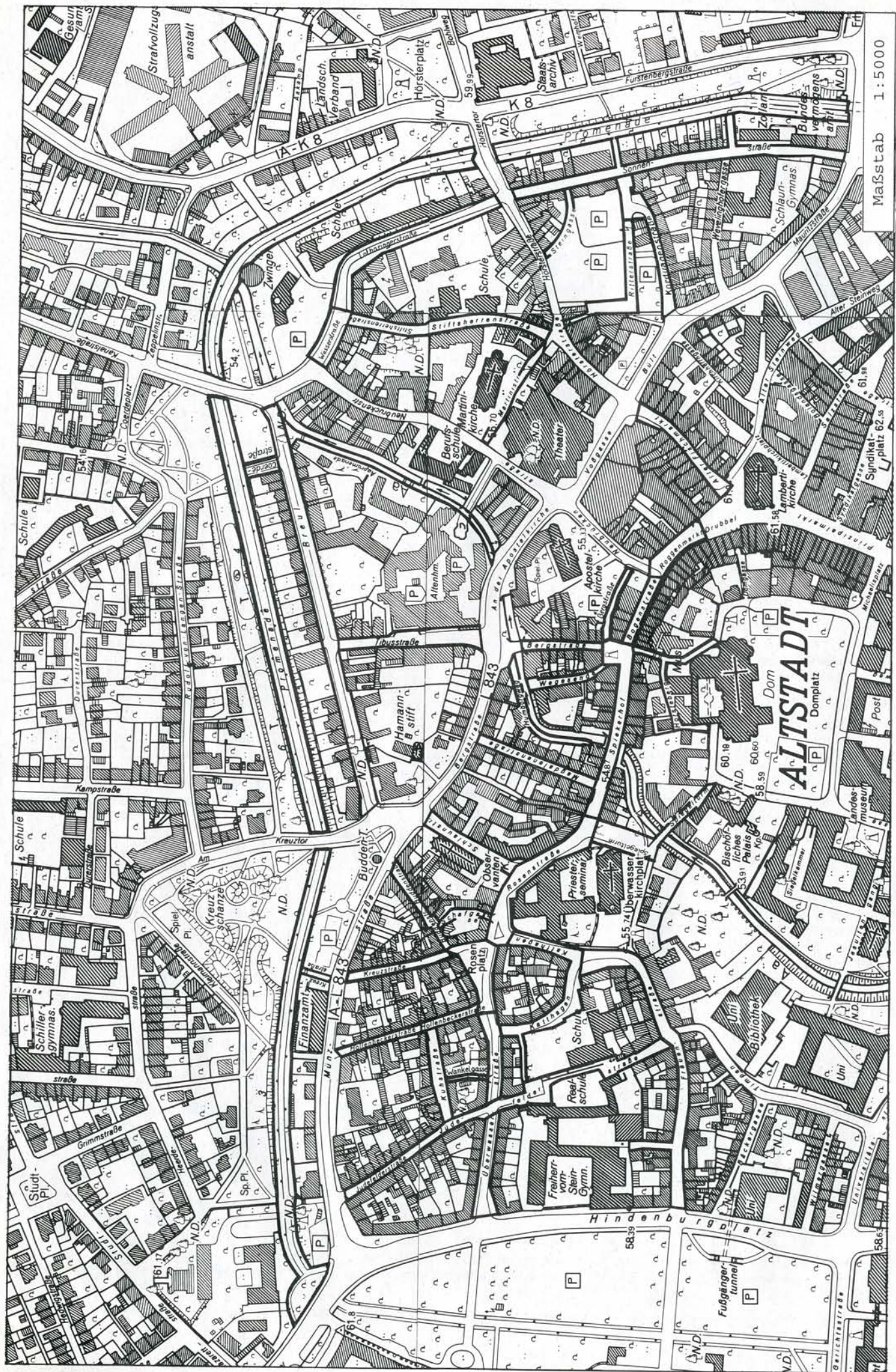
Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen werden dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Straßen sind für den öffentlichen Verkehr zweitweise gesperrt:

#### **Buddenstraße**

- von der Münzstraße bis zum Rosenplatz

#### **Rosenplatz**

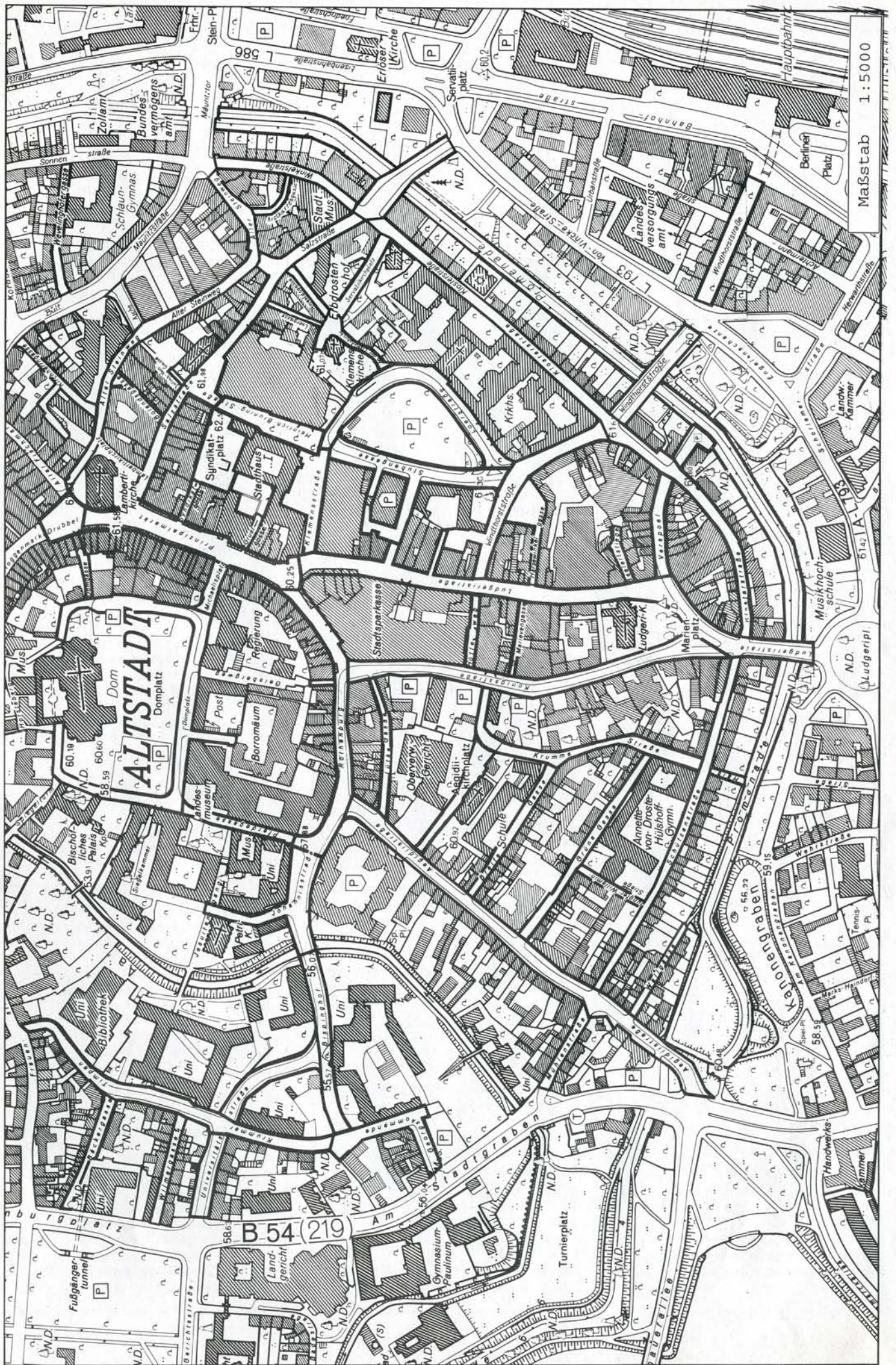
- der Platz zwischen der Überwasserstraße und der Rosenstraße



Maßstab 1:5000

**ALTSTADT**  
Dom  
Domplatz

Übersichtsplan Nr. 2



Maßstab 1:5000

**ALTSTADT**  
Domplatz

Kanonengießerei

B 54 219

Übersichtsplan Nr. 1

**Salzstraße**  
- das Teilstück der Salzstraße von der Von-Vincke-Straße bis zur Klosterstraße

**Schützenstraße**  
- von der Ludgeristraße bis zur Aegidiistraße

**Stubengasse**  
- von der Windthorststraße bis zur Klemensstraße einschließlich der westlichen Straßenschleife

**Universitätsstraße**  
- von der Straße Bispinghof bis zur Straße Hindenburgplatz

**Verspoel**  
- von der Ludgeristraße bis zur Promenade

**Wallgasse**  
- von der Aegidiistraße bis zum Ausbauende an der Promenade

**Wevelinghofergasse**  
- von der Straße Bült bis zur Sonnenstraße

**Windthorststraße**  
- das Teilstück der Windthorststraße von der Von-Vincke-Straße bis zur Straße Stubengasse

**Winkelstraße**  
- von der Mauritzstraße bis zur Salzstraße

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet:

**Domgasse**  
- von der Straße Domplatz bis zur Straße Drubbel

**Geisbergweg**  
- das Teilstück der Straße Geisbergweg von der Straße Rothenburg

**Gruetgasse**  
- das Teilstück der Straße Gruetgasse vom Prinzipalmarkt bis zum Rathausinnenhof

**Julius-Voos-Gasse**  
- das Teilstück der Straße Julius-Voos-Gasse von der Salzstraße

**Rathausinnenhof**  
- der Innenhof zwischen dem Rathaus und dem Gebäude der Stadtverwaltung angrenzend an den Syndikatplatz bis zur Gruetgasse

**Syndikatgasse**  
- das Teilstück der Straße Syndikatgasse vom Prinzipalmarkt bis zum Syndikatplatz

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig:

**Loergasse**  
- von der Salzstraße bis zur Straße An der Clemenskirche

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet:

**Aegidiikirchplatz**  
- von der Aegidiistraße bis zur Krumme Straße

**Bäckergasse**  
- vom Hindenburgplatz bis zur Straße Krummer Timpen

**Domplatz**  
- der Platz zwischen dem Dom und der Straßenfläche des Domplatzes

**Hals**  
- von der Schützenstraße bis zur Promenade

**Krumme Straße**  
- das Teilstück der Krumme Straße von der Königsstraße bis zum Aegidiikirchplatz

**Promenade**  
- die Teilstücke der Promenade von der Aegidiistraße bis zur Straße Mauritztor außer den Kreuzungsbereichen mit der Ludgeristraße, Windthorststraße und Salzstraße einschließlich der Unterführung unter der Straße Mauritztor

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der öffentliche Radfahrerverkehr ist zeitlich begrenzt zulässig. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig:

**Beelertstiege**  
- abzweigend von der Ludgeristraße bis zum Ausbauende

**Bolandsgasse**  
- von der Salzstraße bis zur Straße Alter Steinweg

**Hötteweg**  
- von der Königsstraße bis zur Ludgeristraße

**Ludgeristraße**  
- das Teilstück der Ludgeristraße vom Prinzipalmarkt bis zur Straße Verspoel einschließlich der Stichstraßen

**Marievgasse**  
- von der Königsstraße bis zur Ludgeristraße

**Ringoldsgasse**  
- von der Salzstraße bis zur Klemensstraße

**Salzstraße**  
- das Teilstück der Salzstraße vom Prinzipalmarkt bis zur Klosterstraße

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Rad- und Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig:

**Kirchherrengasse**  
- von der Straße Bült bis zur Straße Alter Steinweg einschließlich der Stichstraße

**Windthorststraße**  
- von der Bahnhofstraße bis zur Von-Vincke-Straße

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig. Die Zufahrt zu privaten Parkplätzen ist zulässig:

**Arztkarrengasse**  
- von der Straße Alter Steinweg bis zur Winkelstraße

**Servatiikirchplatz**  
- von der Klosterstraße bis zur Straße An der Clemenskirche

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig. Die Zufahrt zu privaten Parkplätzen ist zulässig:

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet:

**Aapromenade**

- von der Straße An der Apostelkirche bis zur Straße Breul

**Humborgweg**

- von der Bergstraße bis zum Ausbauende

**Wankelgasse**

- von der Überwasserstraße bis zur Kuhstraße

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird für den öffentlichen Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr gewidmet:

**Schafgasse**

- von der Rosenstraße bis zur Buddenstraße

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet:

**Horsteberg**

- von der Straße Spiekerhof bis zur Straße Domplatz einschließlich der Stichstraße

**Kreuzstraße**

- das Teilstück der Kreuzstraße von der Münzstraße bis zur Promenade

**Martinstraße**

- von der Neubrückenstraße bis zur Hörsterstraße

**Promenade**

- die Teilstücke der Promenade von der Straße Mauritort bis zur Straße Hindenburgplatz außer den Kreuzungsbereichen mit den Straßen Hörstertor, Neubrücktort und Am Kreuztor

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Rad- und Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig:

**Kreuzstraße**

- das Teilstück der Kreuzstraße von der Münzstraße bis zum Rosenplatz

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig. Die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen ist zulässig:

**Bergstraße**

- das Teilstück der Bergstraße von der Straße An der Apostelkirche bis zur Straße Spiekerhof und das Teilstück von der Neubrückenstraße bis zur Straße Spiekerhof

**Spiegelturn**

- von der Rosenstraße bis zur Straße Domplatz

**Wegesende**

- von der Straße Spiekerhof bis zum Ausbauende

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr gewidmet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist zeitlich begrenzt und zweckgebunden (Lieferverkehr) zulässig. Die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen ist zulässig:

**Bogenstraße**

- von der Straße Spiekerhof bis zur Straße Roggenmarkt einschließlich des Gehweges unter den Arkaden

**Magaladenstraße**

- von der Bergstraße bis zur Straße Spiekerhof

**Roggenmarkt**

- von der Straße Drubbel bis zur Bogenstraße einschließlich des Gehweges unter den Arkaden

**Rosenstraße**

- das Teilstück der Rosenstraße von der Straße Spiekerhof bis zur Schlaunstraße

**Spiekerhof**

- von der Bogenstraße bis zur Rosenstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 2, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats

vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

**Alte Schanze**

- von der Straße Brüningheide bis zur Straße Heidköttersweg einschließlich der Rad- und Fußwege

**Brüningheide**

- von der Kristiansandstraße bis zur Josef-Beckmann-Straße einschließlich dem Rad- und Fußweg

**Diesterwegstraße**

- von der Pestalozzistraße bis zum Schulgelände einschließlich der Stichstraße bis zur Straße Nordmark

**Feldstiegenkamp**

- von der Straße Brüningheide bis zur Von-Humboldt-Straße einschließlich dem Rad- und Fußweg

**Fröbelstraße**

- von der Straße Feldstiegenkamp bis zur Pestalozzistraße

**Heidegrund**

- das Teilstück der Straße Heidegrund von der Straße Brüningheide bis zur Straße Nordmark

**Josef-Beckmann-Straße**

- von der Straße Brüningheide bis zum Rad- und Fußweg der Straße Brüningheide

**Killingstraße**

- von der Straße Brüningheide bis zur Straße Brüningheide einschließlich dem Rad- und Fußweg

**Kristiansandstraße**

- das Teilstück der Kristiansandstraße von der Von-Humboldt-Straße bis zur Straße Brüningheide



**Langebusch**

- von der Westhoffstraße bis zur Straße Eimermacherweg einschließlich der Stichstraßen

**Langeworth**

- von der Josef-Beckmann-Straße bis zum Rad- und Fußweg der Straße Brüningheide einschließlich der Rad- und Fußwege

**Meinertzstraße**

- von der Straße Brüningheide bis zur Diesterwegstraße einschließlich der Stichstraßen

**Montessoriweg**

- von der Pestalozzistraße bis zur Fröbelstraße

**Pestalozzistraße**

- von der Straße Brüningheide bis zur Straße Feldstiegenkamp einschließlich des Fußweges

**Schmüllingstraße**

- von der Diesterwegstraße bis zur Diesterwegstraße einschließlich der Stichstraße und den Fußwegen

**Sprickmannstraße**

- von der Josef-Beckmann-Straße bis zur Josef-Beckmann-Straße

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet:

**Arnethstraße**

- von der Straße Brüningheide bis zur Sprickmannstraße

**Carlo-Schmid-Weg**

- von der Josef-Beckmann-Straße bis zur Sprickmannstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 3, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

**Baltrumweg**

- abzweigend von der Straße Bröderichweg bis zum Ausbauende einschließlich der Rad- und Fußwege

**Prothmannstraße**

- abzweigend von der Straße Bröderichweg bis zum Ausbauende

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Rad- und Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet:

**Borkumweg**

- das Teilstück der Straße Borkumweg von der Straße Bröderichweg bis zur Straße Wangeroogeweg

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr gewidmet:

**Am Nubbenberg**

- von der Grevener Straße bis zur Straße Rektoratsweg einschließlich des Rad- und Fußweges

**Borkumweg**

- das Teilstück der Straße Borkumweg von der Straße Bröderichweg bis zur Straße Wangeroogeweg einschließlich der Stichstraße zum Rad- und Fußweg

**Eli-Marcus-Weg**

- die Teilstücke der Straße Eli-Marcus-Weg von der Straße Eli-Marcus-Weg bis zu den Ausbauenden und bis an den Waldrand

**Haubrockweg**

- von der Straße Janningsweg bis zur Straße Rinscheweg einschließlich der Stichstraße und dem Rad- und Fußweg bis zur Grevener Straße

**Helgolandweg**

- von der Salzmannstraße bis zur Straße Bröderichweg einschließlich der Stichstraßen und dem Rad- und Fußweg zur Straße Bröderichweg

**Juistweg**

- von der Salzmannstraße bis zur Straße Helgolandweg einschließlich der Stichstraße und dem Rad- und Fußweg zur Straße Bröderichweg

**Rinscheweg**

- von der Straße Am Burloh bis zur Straße Rektoratsweg einschließlich der Stichstraßen

**Salzmannstraße**

- von der Straße Bröderichweg bis zur Straße Ermlandweg

**Vollmerweg**

- von der Straße Am Nubbenberg bis zur Straße Rektoratsweg einschließlich der Stichstraße und den Rad- und Fußwegen zur Grevener Straße bzw. Westhoffstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 4, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

**Dieckhoffweg**

- das Teilstück der Straße Dieckhoffweg von der Grevener Straße bis zur Straße Norderneyweg





14

**Gronewegskamp**

- von der Straße Janningsweg einschließlich des Fußweges zur Kristiansandstraße und den Rad- und Fußwegen zur Greverner Straße bzw. Kristiansandstraße

**Im Hagedorn**

- von der Straße Janningsweg bis zum Fußweg Gronewegskamp

**Janningsweg**

- von der Greverner Straße bis zum Fußweg Idenbrockplatz einschließlich der Brücke über den Kinderbach und der zwei Stichstraßen

**Kristiansandstraße**

- das Teilstück der Kristiansandstraße von der Von-Humboldt-Straße bis zur Greverner Straße

**Langeoogweg**

- abzweigend von der Straße Norderneyweg bis zur Straße Spiekeroogweg

**Norderneyweg**

- abzweigend von der Straße Dieckhoffweg bis zur Straße Wangeroogweg

**Spiekeroogweg**

- von der Kanalstraße bis zur Straße Norderneyweg

**Von-Humboldt-Straße**

- von der Kristiansandstraße bis zur Straße Große Wiese einschließlich der Stichstraße

**Wangeroogweg**

- von der Greverner Straße bis zur Straße Norderneyweg

Die folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende und als Rad- und Fußweg bezeichnete Straßenfläche wird für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr gewidmet:

**Kinderhaus**

- das Teilstück der Straße Kinderhaus von der Greverner Straße bis zur Straße Pastoresch

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 5, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während

der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

**Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

**Alter Heidkamp**

- von der Straße Keplerweg bis zur Westhoffstraße einschließlich der Rad- und Fußwege

**Eimermacherweg**

- von der Straße Idenbrockweg bis zur Fernholzstraße und den Stichstraßen sowie dem Rad- und Fußweg entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 6

**Erlenkamp**

- von der Westhoffstraße bis zur Westhoffstraße

**Grottemeyerstraße**

- von der Westhoffstraße bis zur Straße Idenbrockweg

**Guerrickeweg**

- von der Straße Idenbrockweg bis zur Straße Kirchhoffweg einschließlich der Stichstraßen und dem Fußweg entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 6

**Idenbrockweg**

- das Teilstück der Straße Idenbrockweg von der Westhoffstraße bis zur Straße Ohmweg einschließlich der Stichstraße und dem Rad- und Fußweg zur Westhoffstraße

**Keplerweg**

- das Teilstück der Straße Keplerweg von der Straße Alter Heidkamp bis zur Straße Keplerweg

**Konermannweg**

- von der Straße Idenbrockweg bis zur Grottemeyerstraße einschließlich der Stichstraße entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 6

**Neuer Heidkamp**

- von der Straße Am Burloh bis zur Westhoffstraße einschließlich der Stichstraßen sowie dem Rad- und Fußweg

Die folgenden im Eigentum der Stadt Münster stehenden und als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr gewidmet:

**Eli-Marcus-Weg**

- das Teilstück der Straße Eli-Marcus-Weg von der Straße Rektoratsweg bis zur Straße Rektoratsweg einschließlich der Stichstraße und dem Rad- und Fußweg zur Straße Am Burloh

**Mehringweg**

- abzweigend von der Straße Rektoratsweg bis zum Rad- und Fußweg der Straße Rektoratsweg einschließlich der Stichstraßen

**Rektoratsweg**

- von der Kristiansandstraße bis zur Westhoffstraße einschließlich der Stichstraßen und dem Rad- und Fußweg bis zur Straße Am Burloh

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 6, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

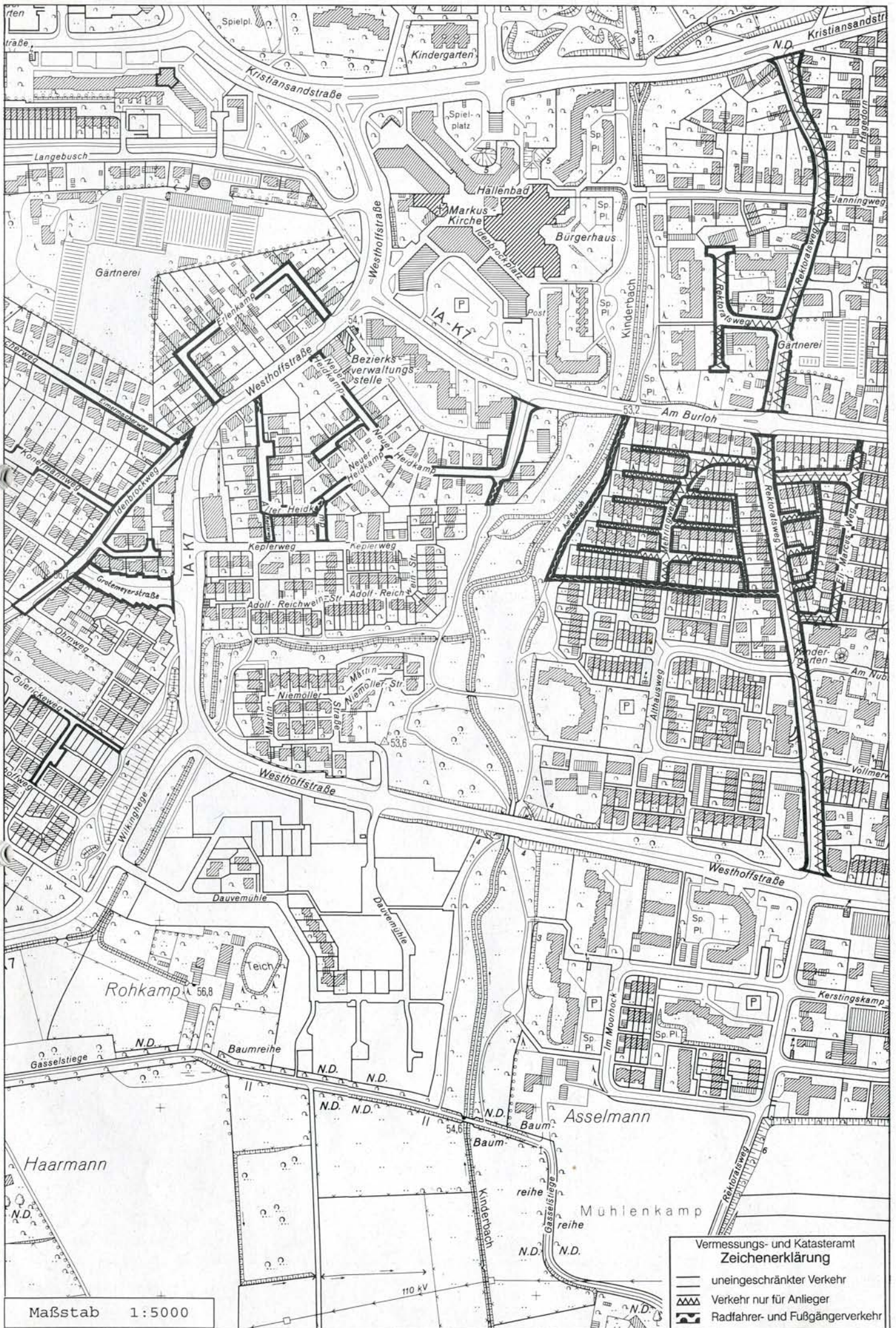
Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

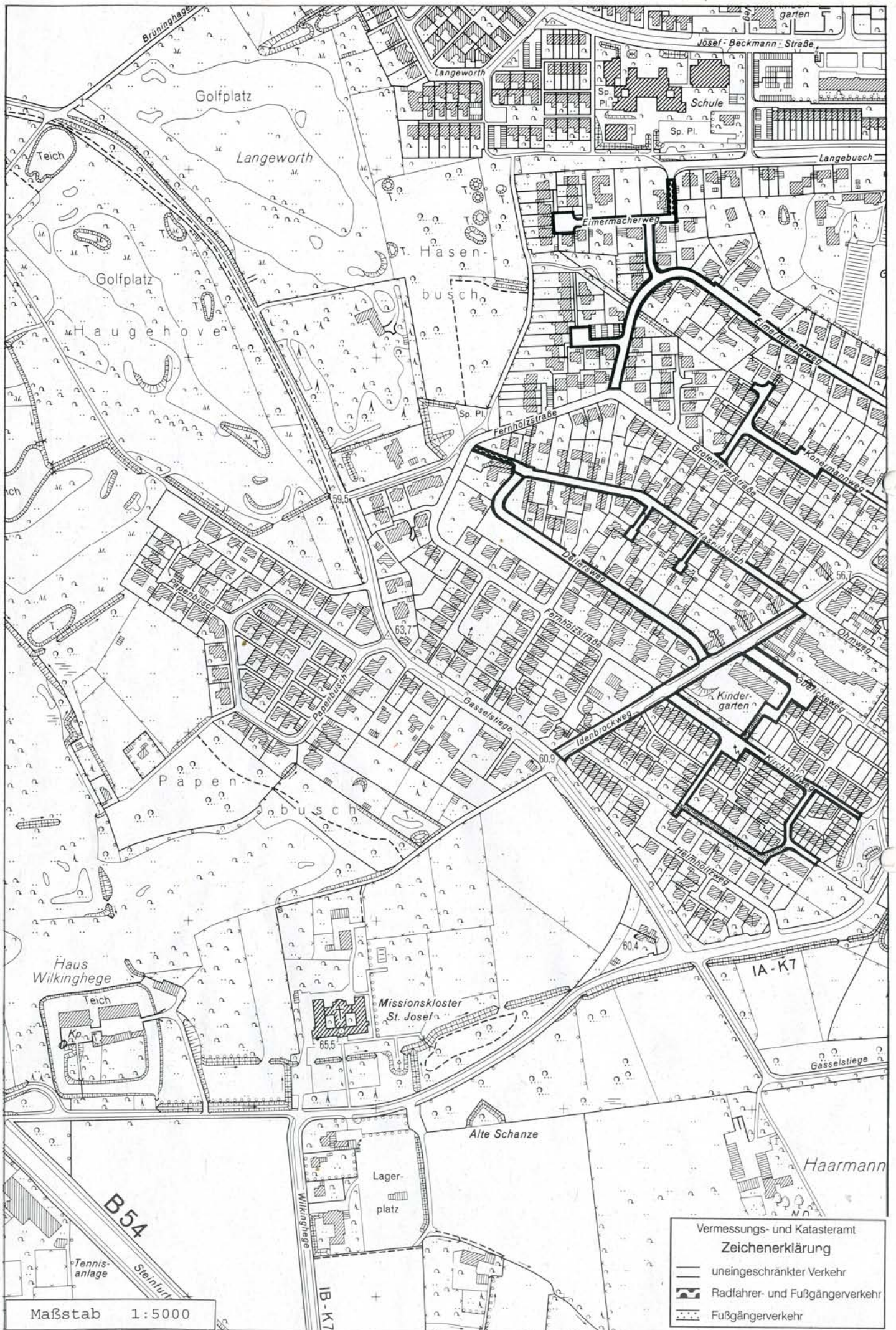


Maßstab 1:5000

Übersichtsplan Nr. 6

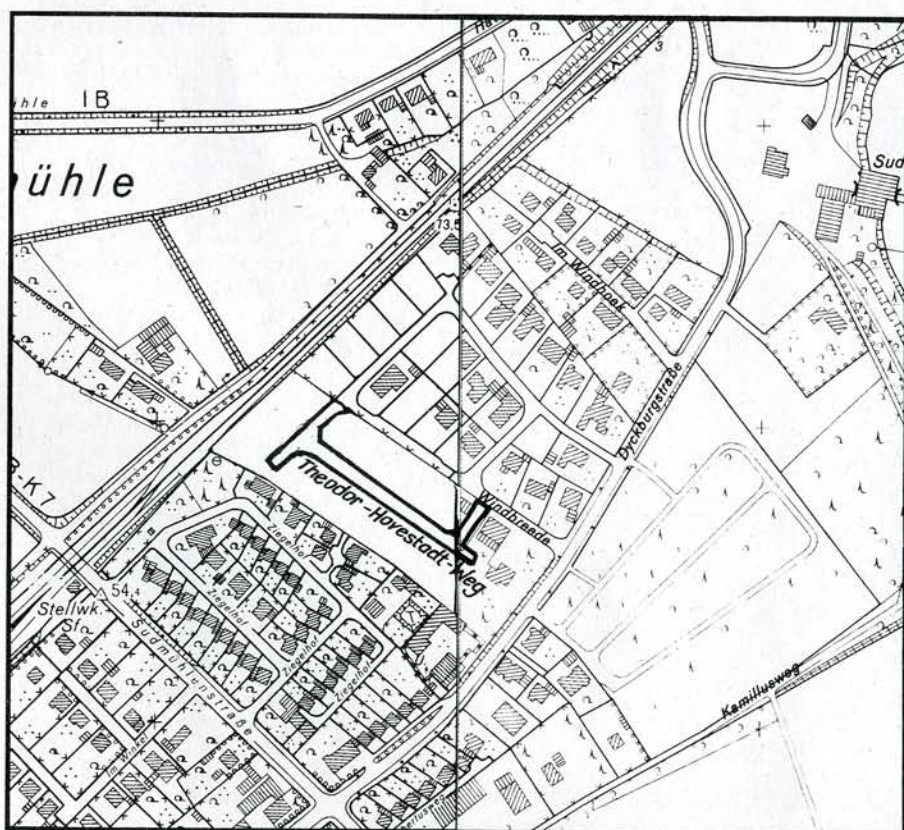
Vermessungs- und Katasteramt  
Zeichenerklärung

- uneingeschränkter Verkehr
- ▨ Verkehr nur für Anlieger
- - - Radfahrer- und Fußgängerverkehr

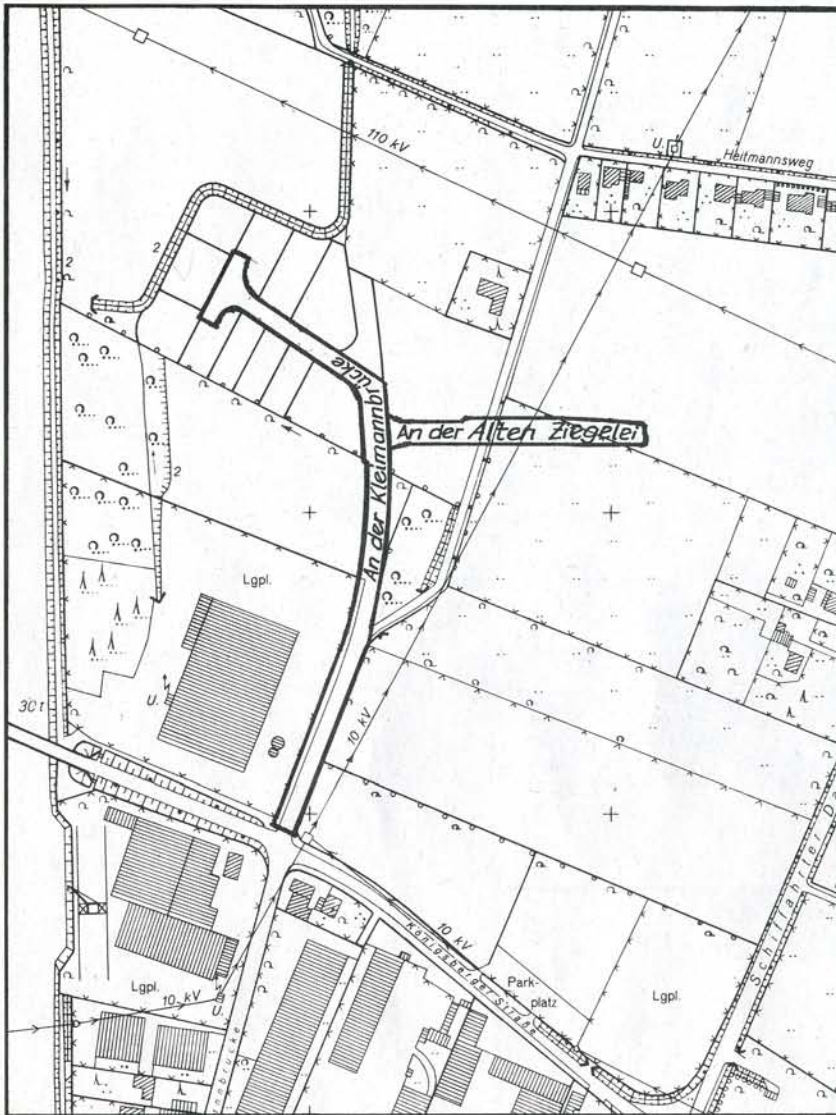




Übersichtsplan Nr. 12



Übersichtsplan Nr. 13



Übersichtsplan Nr. 14

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am Mittwoch, 21. 5. 1997, 17.30 Uhr, Sitzungssaal, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48145 Münster**

**I. 25. öffentliche Sitzung**

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen von Bezirksvertretungen
8. **Wahl des/der hauptamtlichen Oberbürgermeisters/in**
9. **Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in**
10. Pflegebedarfsplan Münster  
Berichterstattung:  
Ratsfrau Holz  
Stadträtin Bickeböller
11. Weiterentwicklung der Tagesbetreuung für Kinder im Jahr 1997  
Berichterstattung:  
Ratsherr Neubert  
Stadträtin Bickeböller
12. Einrichtung eines Betriebskindergartens für Kinder von Beschäftigten der Stadtverwaltung Münster in der Kindertagesstätte Fürstenbergstraße 7 der Arbeiterwohlfahrt  
Berichterstattung:  
Ratsfrau Hakenes  
Stadträtin Bickeböller
13. Westfälisches Jahrzehnt - Jubiläum "350 Jahre Westfälischer Friede" in 1998 -  
Berichterstattung:  
Ratsfrau Graf  
Stadträtin Boldt
14. Musikhalle in Münster  
Planungsauftrag  
Berichterstattung:  
Stadtbaurat Rupprecht  
Stadträtin Boldt
15. Investoren- und Bauwettbewerb für den Parkplatz Stubengasse  
Berichterstattung:  
Ratsherr Welter  
Stadtdirektor Freye

19

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

#### Deitersweg

- von der Straße Idenbrockweg bis zur Straße Hasenbusch

#### Hasenbusch

- von der Straße Idenbrockweg bis zur Fernholzstraße einschließlich der Stichstraßen und des Rad- und Fußweges

#### Idenbrockweg

- das Teilstück der Straße Idenbrockweg von der Straße Gasselstiege bis zur Straße Ohmweg

#### Kirchhoffweg

- von der Straße Idenbrockweg einschließlich der Stichstraßen und dem Fußweg

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 7, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

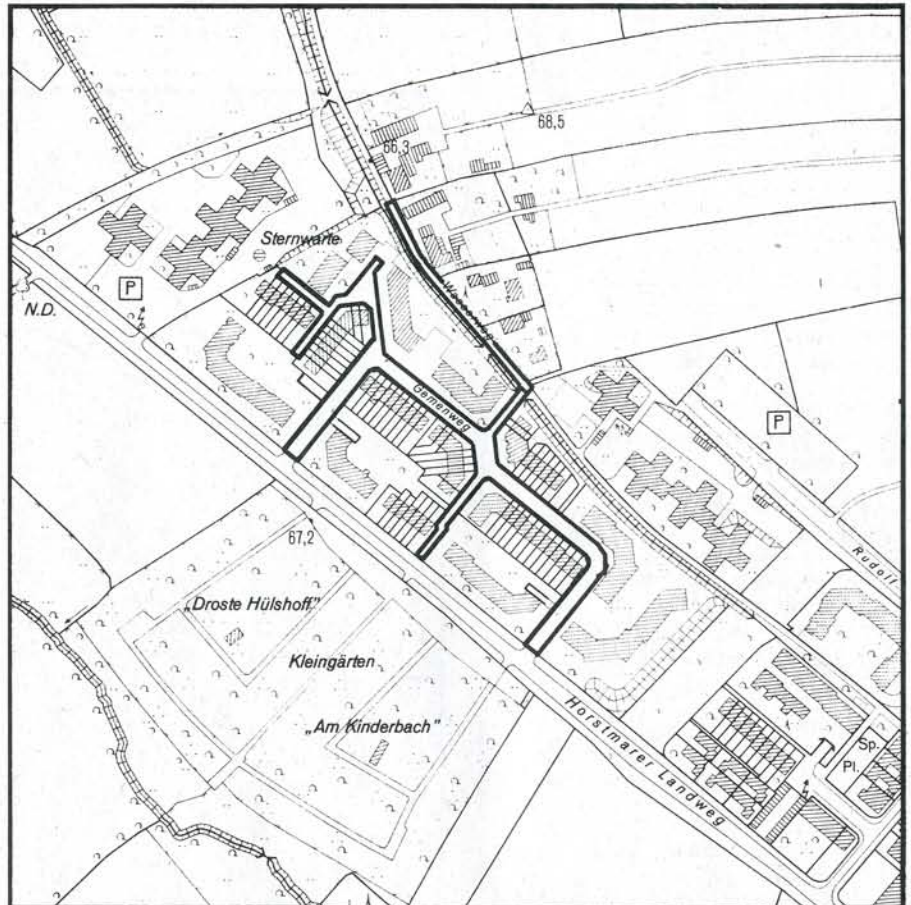
Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

#### Gemenweg

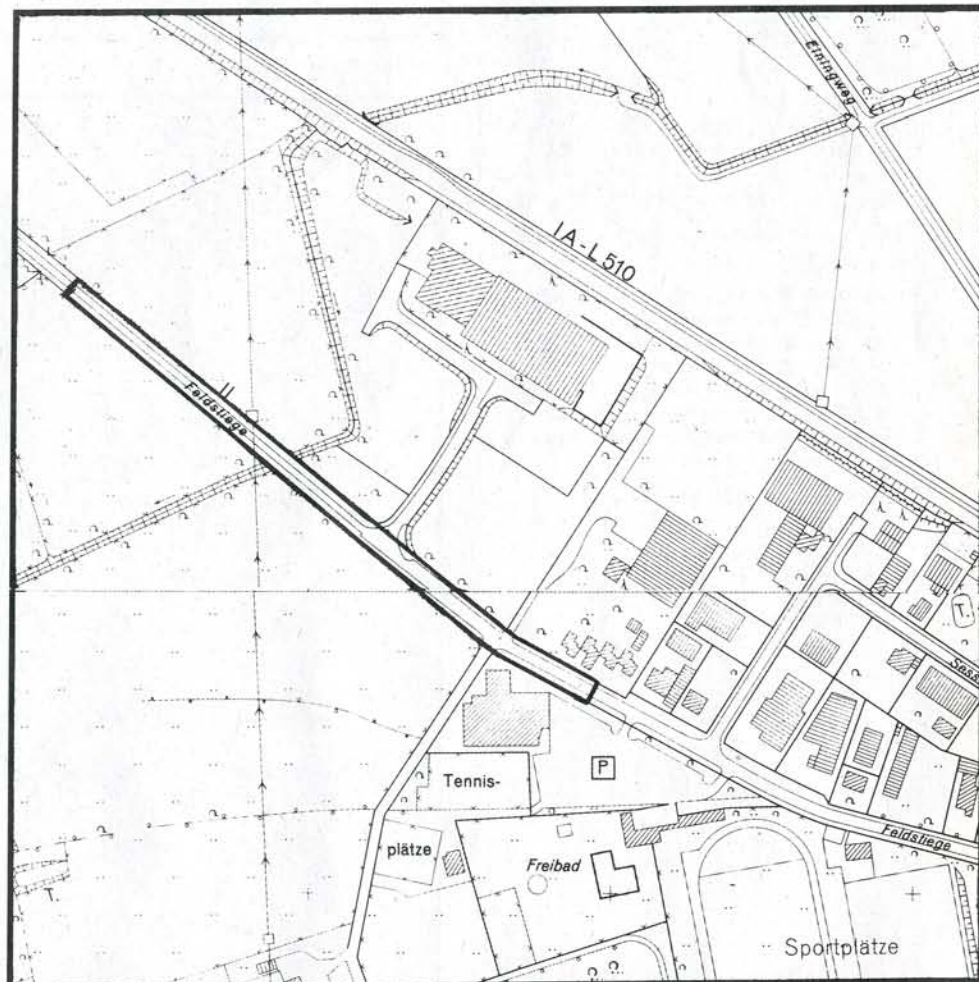
- von der Straße Horstmarer Landweg bis zum Wasserweg einschließlich der Stichstraßen

#### Wasserweg

- Teilstück der Straße Wasserweg



Übersichtsplan Nr. 8



Übersichtsplan Nr. 9

20

**Feldstiege**

- Teilstück der Straße Feldstiege

**Homannstraße**

- von der Straße Albersloher Weg bis zum Ausbauende

**Reinhold-Friedrichs-Straße**

- Straßenschleife, abzweigend von der Reinhold-Friedrichs-Straße einschließlich der Stichstraße

**Matthäuskirchweg**

- von der Weseler Straße bis zum Ausbauende

**Theodor-Hovestadt-Weg**

- Straßenschleife, abzweigend von der Straße Windbreite einschließlich der Stichstraße

**An der Kleimannbrücke**

- Teilstück der Straße An der Kleimannbrücke von der Königsberger Straße bis zum Ausbauende

**An der Alten Ziegelei**

- von der Straße An der Kleimannbrücke bis zum Ausbauende

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 8 bis Nr. 14, Maßstab 1 : 5000, dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteile dieser Widmungsverfügung.

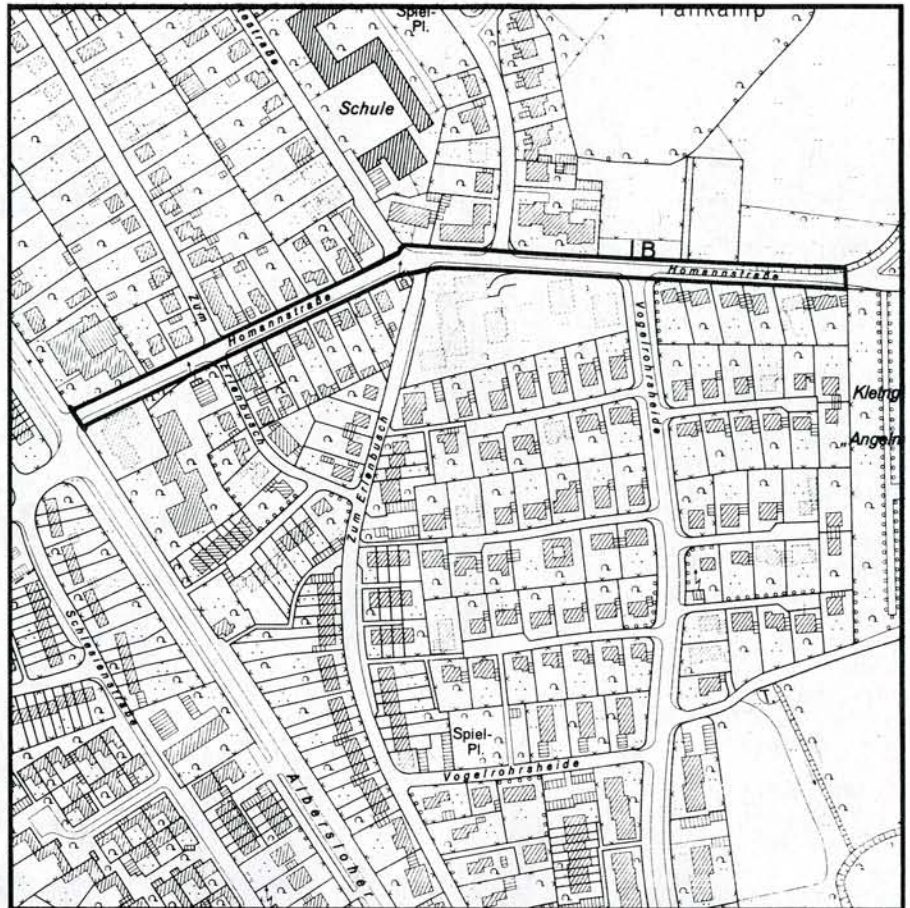
Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

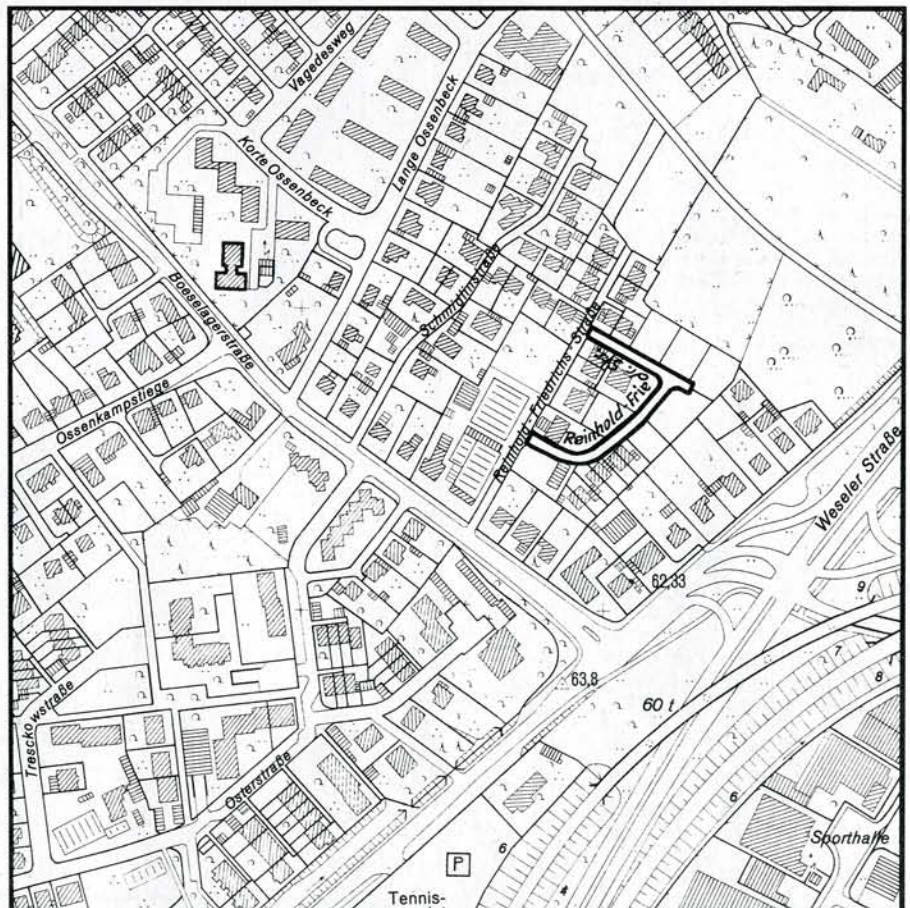
Münster, den 13. Mai 1997

Der Oberstadtdirektor  
i. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 10



Übersichtsplan Nr. 11

16. Organisatorische und prozessuale Gestaltung der Lokalen Agenda 21 Münster (2)  
Berichterstattung:  
Oberbürgermeisterin Tüns  
Stadtdirektor Freye
17. Erlaß einer Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Münster
18. Bürgeranlaufstelle für den Stadtbezirk Ost  
Beschluß über die Weiterführung/Erfahrungsbericht
19. Erfahrungsbericht zur Durchführung der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat
20. Jahresrechnung 1996 der Stadt Münster (einschließlich der Jahresrechnungen der Stiftungen)
21. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im 1. Vierteljahr 1997  
- Verzeichnis Nr. 1 -
22. Änderung der Firmierung der Stadtparkasse Münster in "Sparkasse Münster"
23. Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm Altbausanierung in der Stadt Münster
24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz
25. Gesundheitshaus  
hier: Auslobungstext und Architektenwettbewerb
26. Beratungskonzept für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/innen
27. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Gievenbeck-Südwest  
hier: Vorhaben und Erschließungsplan "Gievenbeck-Südwest, südlicher Abschnitt"
28. Erneuerungsschwerpunkt Südost
- 28.1 Teilgebiet Hafen / Halle Münsterland  
Kosten- und Finanzierungsübersicht  
1. Fortschreibung
- 28.2 Bereich Niederdingstraße  
hier: Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch

29. Stellungnahme der Stadt Münster zum 1. Nahverkehrsplan SPNV Münsterland
30. Satzung der Stadt Münster über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Grevener Straße
31. Stellungnahme der Stadt Münster zur Darstellung von "Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie" im Rahmen der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) - Teilabschnitt Münsterland
32. Halle Münsterland:  
Erweiterungen Neubau des Messeplatzes Baubeschluß
33. Denkmalebereichssatzung Prinzipalmarkt Münster  
Satzungsbeschluß
34. Bauleitplanung  
I. Stadtbezirk Münster-Ost
- 34.1 Bebauungsplan Nr. 414: Handorf - Am Hornbach / Dorbaumstraße / Am Kerkkamp / Lützw-straße  
1. Beschluß zur Aufstellung  
2. Beschluß zum Entwurf  
II. Stadtbezirk Münster-Nord
- 34.2 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Stadtteils Coerde  
Abschließender Beschluß
- 34.3 Bebauungsplan Nr. 411: Coerde nördlich des Holtmannsweges (ehemalige Winterbourne-Kaserne)  
Satzungsbeschluß  
III. Stadtbezirk Münster-West
- 34.4 Bebauungsplan Nr. 410: Gievenbeck - Gievenbecker Reihe / Arnheimweg  
1. Beschluß über Bedenken und Anregungen  
2. Satzungsbeschluß  
IV. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 34.5 Bebauungsplan Nr. 420: Hiltrup - Marktallee / Glasuritstraße / Bergiusstraße  
1. Beschluß zur Aufstellung  
2. Verzicht auf die Bürgerunterrichtung  
3. Beschluß zum Entwurf  
V. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 34.6 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 230: Eissporthalle Steinfurter Straße für den Bereich nördlich der

- Steinfurter Straße  
1. Beschluß zur Teilaufhebung  
2. Verzicht auf die Bürgerunterrichtung
- 34.7 Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Grevener Straße / York Ring / Koburger Weg / Rigaweg / Dorpatweg
  35. Fahrradstation am Hauptbahnhof - Verkehrsführung während der Bauzeit
  36. Handlungsprogramm Wohnen Themenfeld A:  
Flächensicherung und Flächenaktivierung  
Fortschreibung
  37. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 37.1 Resolution: "Stadt Münster weist neue Bonner Kürzungspläne bei den Sozialhilfeleistungen zurück"  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Fraktion vom 12. 5. 1997  
Begründung: Ratsfrau Holtz
  - 37.2 Resolution: "Diskussion zum Standard-Pflegemodell"  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Fraktion vom 12. 5. 1997  
Begründung:  
Ratsfrau Klein-Schmeink
  39. Umbesetzung in Ausschüssen
  40. Verschiedenes

## II. 24. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheit
3. Besetzung einer Schulleiterstelle
4. Sanierung der Zentraldeponie Münster I mit einer Oberflächenabdichtung
5. Liegenschaftsangelegenheiten
- 6.
7. Zivilschutzfunktion des Bunkers Lotharinger Straße sowie der Verwaltungsführungsstelle Kinderhaus
8. Verschiedenes

Münster, den 14. Mai 1997

Die Oberbürgermeisterin  
i.V.

Marie-Theres Kastner  
Bürgermeisterin

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der  
Stadt Münster - Presse- u. Informationsamt -,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Irmgard Prior  
Einzelpreis: 1,35 DM  
Bezugsgeld jährlich 50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor  
der Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22